

8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfeilen bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste in der freien Landschaft oder motor- und wassersportliche Veranstaltungen abhält sowie Modellflugzeuge startet und landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesensenken beschädigt oder beseitigt sowie Drainagemaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grün- und Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide auf Wiesen, Weiden oder Brachland einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Werra-Aue bei Herleshausen“ vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2350), geändert durch Verordnung vom 21. August 1989 (StAnz. S. 1958), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. November 1991

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung:
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident
StAnz. 48/1991 S. 2678

1096

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Zechsteinhänge bei Lieschensruh“ vom 4. November 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Die nördlich der Ortschaft Lieschensruh gelegenen Halbtrockenrasengebiete sowie daran angrenzende land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Zechsteinhänge bei Lieschensruh“ liegt in den Gemarkungen Buhlen, Affoldern, Mehlen und Bergheim der Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- (3) Die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Teile umfassen landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandbereiche, Heckenlandschaften sowie Waldflächen in den Gemarkungsteilen „Im Eschgraben“, „Der Hegekopf“, „In der Netze“, „Auf der Röde“ und „Auf den Plackenackern“. Sie haben eine Größe von 50,0 ha.
- (4) Die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teile umfassen Halbtrockenrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze, Waldflächen und Streuobstwiesen mit einigen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Eschgraben“, „Der Katzenstein“, „Der Gemeindegraben“, „Die Sandäcker“, „Der hohe Rain“ und „Der unterste Stein“. Sie haben eine Größe von 42,0 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Naturschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.
- (6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Halbtrockenrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die angrenzenden Grünlandbereiche mit Heckenstrukturen zu erhalten, dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

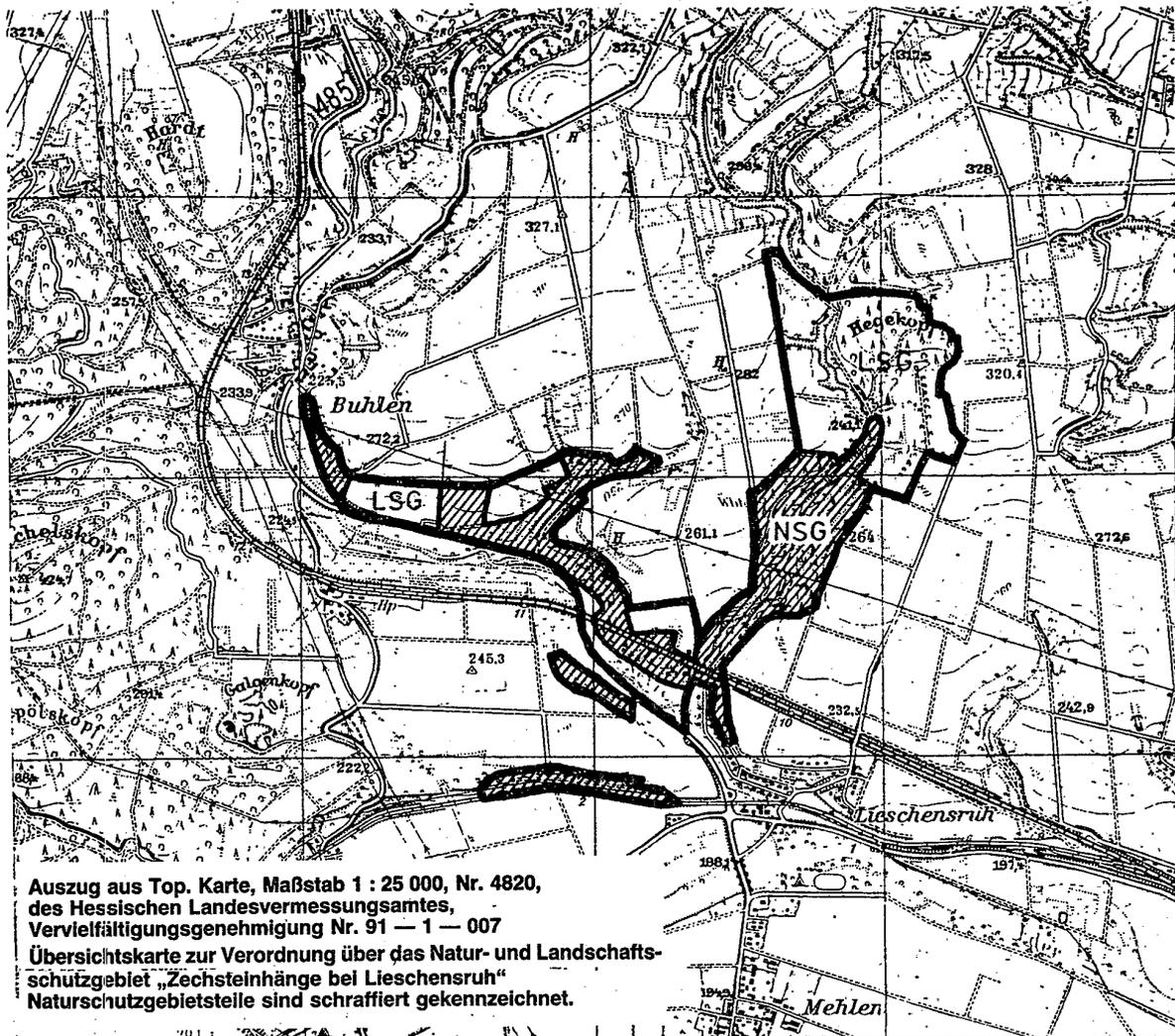
(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,

unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4820, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 — 1 — 007
 Übersichtskarte zur Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Zechsteinhänge bei Lieschensruh“
 Naturschutzgebietsteile sind schraffiert gekennzeichnet.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. der Pflegerückschnitt von Obstbäumen und Hecken sowie Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammobstsorten;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. der Eisenbahnbetrieb der Deutschen Bundesbahn und die Durchführung von Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Betriebsanlagen;
5. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen, arten- und strukturreichen Waldgesellschaften sowie der Waldränder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und der vorhandenen Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Zielsetzung, vorhandene Nadelwaldbestände in naturnahe Laubmischwälder umzuwandeln;
3. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
4. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Form;
5. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie- und Fernmeldeanlagen;
6. der Eisenbahnbetrieb der Deutschen Bundesbahn und die Durchführung von Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Betriebsanlagen.

§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landchaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. Kraftfahrzeuge entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 wäscht oder pflegt;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 ausübt.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungspräsidium Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ — vom 28. Mai 1990 (StAnz. S. 1223) vor.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. November 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 48/1991 S. 2680